

## **Satzung** **über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer** **gem. Landeswassergesetz NRW.**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901)
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718),

in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung männliche Funktions- und Amtsbezeichnungen verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese für Frauen in der entsprechenden weiblichen Form und für Intersexuelle gelten.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Unterhaltungspflicht der sonstigen Gewässer im Gebiet der Stadt Espelkamp obliegt gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW dem Wasserverband Große Aue.

### **§ 2**

#### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

- (1) Die Stadt Espelkamp ist Mitglied des Wasserverbandes Große Aue. Sie legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung des Wasserverbandes entsteht, auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 LWG NRW nach dem § 6 und § 7 KAG NRW auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet um.
- (2) Aufwand ist der nach Abzug des auf die Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) entfallenden prozentualen Anteils verbleibende Rest des Gesamtaufwandes.

- (3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Entwässerungskonzept (§74 Abs. 2 LWG NRW)

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für den Unterhaltungsaufwand nach § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Wechselt der Eigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum 01. 01 des auf die Änderung folgenden Jahres wirksam.
- (4) Zeigt der bisherige oder der neue Eigentümer den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gem. § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsbereich eines Gewässers liegen (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).
- (2) Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind – insbesondere Flächen, die mit Gebäuden bebaut sind, sowie durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien befestigte Flächen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürlichen Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen der einzelnen Kategorien nach Absatz 1 werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft durch die Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine

prüffähigen Unterlagen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr.

Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändern sich die Flächeninhalte der einzelnen Kategorien, z. B. durch An- oder Umbauten, so hat der Gebührenpflichtige die neuen Flächeninhalte binnen eines Monats nach Abschluss der Veränderung der Stadt anzuzeigen. Änderungen der Flächeninhalte werden zum 01.01. des auf die Änderung folgenden Jahres wirksam

## § 5

### Höhe der Gebühren

Der Gebührensatz beträgt

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro angefangenen m<sup>2</sup>/Jahr  
0,04710 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro angefangenen m<sup>2</sup>/Jahr  
0,00046 €.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 5 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Espelkamp durch Heranziehungsbescheid festgesetzt, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Die festgesetzte Gebühr ist an den im Heranziehungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. als Gebührenpflichtiger seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung der Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
  - b. als Gebührenpflichtiger die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c. als Gebührenpflichtiger Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet.

# H 12

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.